

S A T Z U N G

des

Tanzclub Grün–Gold Schleswig e. V.

Präambel:

Der Verein Tanzclub Grün-Gold Schleswig e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Amts- und Funktionsträger orientieren.

Der Verein und seine Amts- und Funktionsträger bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein tritt für einen doping-und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tanzclub Grün-Gold Schleswig e. V. und hat seinen Sitz in Schleswig. Er ist am 30. Juni 1964 gegründet und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Schleswig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Amateurtanz - und Fitnesssportes als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die Ausbildung von Tanzsportler/innen für den Wettbewerb auf Tanzturnieren.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Vorstand hat grundsätzlich den Anspruch auf eine Ehrenamtszuschale im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Soll dieser Anspruch in eine tatsächliche Zahlung umgesetzt werden, muss der Vorstand dies einstimmig beschließen.

§ 4

Mitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied des
 - a) Tanzsportverbandes Schleswig–Holstein,
Fachverband im Landessportverband Schleswig–Holstein,
 - b) Deutschen Tanzsportverbandes, Spitzenverband im Deutschen Sportbund
 - c) Kreissportverband Schleswig-Flensburg
2. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

§ 5

Mitglieder

1. Dem Verein gehören Sport treibende (aktive) und fördernde (passive) Mitglieder an.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, eine Aufnahmegebühr und Beiträge nach der aktuell gültigen Beitrags- und Finanzordnung zu zahlen.
3. Jedes volljährige Vereinsmitglied bis 70 Jahre kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung verpflichtet werden, Arbeitsleistungen zur Instandhaltung / Instandsetzung und bei Vereinsveranstaltungen abzuleisten. Ersatzweise kann die Arbeitsleistung durch eine Ausgleichszahlung abgegolten werden. Näheres regelt eine Arbeitsdienstordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Vorstand kann Ausnahmen erlassen.
4. Der Vorstand kann Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen die Ehrenmitgliedschaft aberkennen. Mit diesem Beschluss der Mitgliederversammlung endet die Ehrenmitgliedschaft. Die Aberkennung

der Ehrenmitgliedschaft ist nur aus einem Grund zulässig, der auch den Ausschluss aus dem Verein nach § 6 (5) dieser Satzung erlauben würde. Über die Aberkennung entscheidet die Mitgliederversammlung in einem gesonderten Tagesordnungspunkt. Die Gründe für die geplante Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft sind dem betroffenen Ehrenmitglied mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung vom Vorstand schriftlich mitzuteilen. Das Ehrenmitglied hat während dieser Frist die Möglichkeit, sich schriftlich zu dem Antrag zu äußern und/oder dies mündlich während der entscheidenden Mitgliederversammlung zu tun. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

§ 6

Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Verein zu richten. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Über die Aufnahme entscheidet der / die Kassenwart / in, über die Ablehnung, die ohne Angabe von Gründen erfolgen kann, entscheidet der Gesamtvorstand. Über den Entscheid bekommt der Antragsteller einen schriftlichen Bescheid.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Bei Mitgliedschaft von unbestimmter Dauer kann der Austritt unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Quartalsende erklärt werden. Die Austrittserklärung ist in Textform an den Vorstand zu richten. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf die Einhaltung der Frist verzichten.

Eine befristete Mitgliedschaft endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt; insbesondere kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als drei Monate in Verzug ist oder trotz vorheriger Abmahnung Satzung und Vereinsordnungen nicht einhält. Vor der Beschlussfassung sind dem Mitglied die gegen das Mitglied erhobenen Vorwürfe schriftlich bekannt zu geben. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich dazu innerhalb einer Frist von vier Wochen zu äußern. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied per Einschreibebrief mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
7. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Jugendversammlung

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem

geschäftsführenden Vorstand mit dem / der

- a) 1. Vorsitzende *n
- b) 2. Vorsitzende *n
- c) Kassenwart *in
- d) Schriftwart *in

und dem erweiterten Vorstand mit dem / der

- e) Sportwart *in
- f) Pressewart *in Verein
- g) Pressewart *in Turniergruppe
- h) Jugendwart *in

2. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf zwei Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet nicht vor der Wahl eines neuen Vorstandes, es sei denn, sie treten von ihrem Amt zurück. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung, jedoch wird der / die Jugendwart / in von der Jugendversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des Vorstandes

a / d / f / g werden in Jahren mit ungerader Jahreszahl, die Mitglieder
b / c / e / h in den Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt.

4. Vorstandsmitglied kann jedes volljährige Mitglied des Vereins werden.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung.
6. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 BGB genügt die Mitwirkung beider Vorsitzenden oder eines/r der Vorsitzenden und des/der Kassenswartes/in oder eines/r der Vorsitzenden und des/der Schriftwartes/in.
7. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

8. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtszeit, kann sich der Vorstand durch Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.
9. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der ersten Vorsitzenden.
10. Der Vorstand ist befugt, Beisitzer - die keine Vorstandsmitglieder sind - zu berufen und zu Vorstandssitzungen hinzuzuziehen.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Sport treibenden und fördernden Mitgliedern sowie aus den Ehrenmitgliedern.
2. In der Mitgliederversammlung sind alle volljährigen Vereinsmitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens 31. März zusammen. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder entsprechend den Bestimmungen einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer / innen entgegenzunehmen. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, die Wahl der Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme des/der Jugendwartes/in) vorzunehmen. Sie hat aus den Reihen ihrer stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, wobei jedes Jahr die Wahl eines/einer neuen Kassenprüfer/in stattfindet.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt Vereinsordnungen zur Organisation des Vereinslebens. Dazu zählen u.a. die Finanz- und Beitragsordnung und die Arbeitsordnung. Nach Bedarf können weitere Ordnungen beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Alle Wahlen erfolgen offen. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.
8. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 10

Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die noch nicht volljährigen Mitglieder des Vereins. Sie wird vom/von der Jugendwart/in geleitet, der/die im Verhinderungsfall von dem ältesten Mitglied der Jugendversammlung vertreten wird.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden; sie ist vom/von der Jugendwart/in entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung der Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der jugendlichen Mitglieder des Vereins entsprechend den Bestimmungen über die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen.
4. Die Jugendversammlung wählt den/die Jugendwart/in. Zum/zur Jugendwart/in kann jedes volljährige Mitglied des Vereins gewählt werden.
5. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

§ 11

Datenschutz

Mit Eintritt in den Verein nimmt dieser die für die ordnungsgemäße Vereinsführung notwendigen Daten des neuen Mitglieds auf. Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Das Vereinsmitglied ist daher verpflichtet - da die Datenschutz - Grundverordnung den Grundsatz der Datenrichtigkeit verfolgt, Änderungen der Anschrift, Kontaktdaten und Bankverbindung umgehend anzuzeigen. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nicht verarbeitet.

Näheres regelt die vom Verein erlassene Datenschutzordnung.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, falls zwei Drittel sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und davon zwei Drittel dafür stimmen. Ist in der Mitgliederversammlung die erforderliche Mitgliederzahl nicht vorhanden, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen, soweit es etwa eingezahlte Kapitalanteile der Mitglieder und den Wert etwa geleisteter Sacheinlage übersteigt, an den Tanzsportverband Schleswig-Holstein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

.....

Die Satzung in der vorstehenden Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 19. August 2020 beschlossen.

Harry Behrens
1. Vorsitzender

Ray Wieg
2. Vorsitzender